

Bitte zurück an:

HDI Pensionskasse AG
50580 Köln

oder per

E-Mail an: leben.service@hdi.de

Fax an: +49 221 144-3833

Erklärung – Übertragung der Versicherungsnehmerstellung auf den neuen Arbeitgeber Weiterführung als Versicherung gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Versicherungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Neuer Arbeitgeber

☐ Firma Name* Straße Haus-Nr. PLZ Ort Betriebs-Nummer Register-Nummer Tel.-Nr. E-Mail

Personendaten

☐ w ☐ m Name Vorname Straße Haus-Nr. PLZ Ort Geburtsdatum Tag Monat Jahr Nationalität Länderkennz. Geb.-Name Fam.-Stand Tel.-Nr. E-Mail

Diensteintritt der versicherten Person*

 Tag Monat Jahr

Übernahme der Versicherungsnehmerstellung*

 Tag Monat Jahr

Datum der ersten Beitragszahlung*

 Tag Monat Jahr

Besteht ein Gruppenvertrag mit HDI Leben:

☐ ja ☐ neinNr. des Gruppenvertrages

Finanzierungsform

☐ Die Finanzierung der Beiträge erfolgt durch
Entgeltumwandlung

oder

☐ Die Beiträge werden vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt entrichtet
(**Arbeitgeberfinanzierung**)

Uns ist bekannt, dass nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) bei Vorliegen einer unverfallbaren Anwartschaft in Höhe des durch die Beitragszahlungen des früheren Arbeitgebers der versicherten Person gebildeten Deckungskapitals bzw. Vertragsguthabens einschließlich Gewinnbeteiligung eine Verfügung über die Versicherung(en) in Form einer Abtretung, Verpfändung, Beleihung oder durch Rückkauf nach der zwingenden Vorschrift des § 2 Abs. 3 BetrAVG ausgeschlossen ist.

Bezugsrecht

Entgeltumwandlung

Die versicherte Person ist uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt für die Leistung im Erlebens- und im Todesfall.

Arbeitgeberfinanzierung

Für die Begünstigung wird eine der nachfolgenden Formulierungen gewünscht:

☐ Die versicherte Person ist uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt für die Leistung im Erlebens- und im Todesfall.

☐ Die versicherte Person ist unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt für die Leistung im Erlebens- und im Todesfall.

a) Der Arbeitgeber kann alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, die versicherte Person hat eine unverfallbare Anwartschaft im Sinne des BetrAVG erlangt.

b) Der Arbeitgeber kann alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch nehmen, wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die dem Arbeitgeber das Recht geben, die Versorgungsansprüche zu mindern oder zu entziehen.

Die genannten Vorbehalte beziehen sich ausschließlich nur auf den Teil der Versicherung, der durch unsere Beitragszahlung entstanden ist.

Ist eine Hinterbliebenenleistung mitversichert, sind die Hinterbliebenen der versicherten Person

- bei Entgeltumwandlung uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt,
- bei Arbeitgeberfinanzierung ohne Vorhalte bzw. unter denselben o.g. Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt,

für die Leistung im Todesfall gemäß der im Versicherungsschein/Nachtrag festgelegten Rangfolge.

Verwendung der Überschussanteile

Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Überschussanteile. Diese werden zur Erhöhung der Leistung aus der Versicherung verwendet.

Unverfallbarkeit

Entgeltumwandlung:

Die Versorgungsanwartschaft des Arbeitnehmers ist sofort mit Beginn der Entgeltumwandlung unverfallbar.

Arbeitgeberfinanzierung:

Die Versorgungsanwartschaft ist gesetzlich unverfallbar, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 1b BetrAVG erfüllt. Soweit ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht vereinbart wird, ist die Anwartschaft sofort vertraglich unverfallbar.

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung jeglicher Ansprüche oder Rechte aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber bzw. des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus unseren Diensten aus, so melden wir unverzüglich die auf das Leben der versicherten Person genommene Versicherung ab.

Entgeltumwandlung:

Mit Ausscheiden der versicherten Person geht die Versicherungsnehmerstellung automatisch auf diese über. Wir geben der versicherten Person die Original-Police mit. Die versicherte Person hat das Recht, die Versicherung ab Wirksamwerden der Abmeldung beitragsfrei oder beitragspflichtig mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Eigenbeiträge der versicherten Person und die daraus resultierenden Leistungen sind nicht von unserer Versorgungszusage umfasst.

Mit dem automatischen Übergang der Versicherungsnehmer-Stellung ist gewährleistet, dass sich die Ansprüche der versicherten Person aus der Versorgungszusage gemäß § 2 Abs. 3 BetrAVG auf die Versicherungsleistungen begrenzen, die sich aufgrund der Beitragszahlung durch uns aus dem Versicherungsvertrag ergeben (sog. Versicherungsvertragliche Lösung), wenn innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der versicherten Person etwaige Beitragsrückstände ausgeglichen sind.

Sofern es sich bei der Zusage um eine Beitragszusage mit Mindestleistung handelt, findet eine Begrenzung der Ansprüche aus der Versorgungszusage auf die Versicherungsleistungen gemäß § 2 Abs. 3 BetrAVG (sog. versicherungsvertragliche Lösung) nicht statt. Die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Versorgungszusage reduzieren sich gemäß § 2 Abs. 5b BetrAVG auf das ihm planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge).

Arbeitgeberfinanzierung:

Dasselbe gilt bei einer arbeitgeberfinanzierten Versicherung

- sofern der versicherten Person ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht erteilt wurde oder das Bezugsrecht der versicherten Person uneingeschränkt unwiderruflich geworden ist,
- sofern zum Zeitpunkt des Ausscheidens Abtretungen, Verpfändungen oder Beleihungen nicht vorliegen.
- und sofern innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der versicherten Person etwaige Beitragsrückstände ausgeglichen sind.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, teilt der Arbeitgeber mit der Abmeldung mit, ob die Versicherung beitragspflichtig oder beitragsfrei von ihm fortgeführt wird oder ob die Versicherungsnehmer-Stellung auf die versicherte Person übertragen werden soll.

Hinweis zur fondsgebundenen Versicherungen

Liegt der o.g. Versicherung eine Beitragszusage mit Mindestleistung zu Grunde, muss gemäß § 1 Abs. 2 BetrAVG die versicherte Person bei Ablauf der Versicherung mindestens die zugesagten Beiträge, soweit sie nicht für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, erhalten.

Bei Beitragszusagen mit Mindestleistung übernimmt der Arbeitgeber mit der Versicherung zugleich auch die Versorgungszusage des vorherigen Arbeitgebers und haftet bei einer unverfallbaren Anwartschaft auch für die dort zugesagten Beiträge.

Für den Arbeitgeber besteht in der Regel kein Nachhaftungsrisiko, wenn für die fondsgebundene Versorgung ein Tarif gewählt wurde, welcher die Erbringung dieser Mindestleistung als versicherungsvertragliche Garantieleistung vorsieht.

Handelt es sich um einen Tarif ohne Garantieleistung, besteht die Möglichkeit, dass bei dauerhaft schlechtem Verlauf der Kapitalanlageergebnisse oder plötzlicher massiver Kursverluste die Versicherungsleistung im Versicherungsfall nicht die zugesagte Mindestleistung erreicht. In diesem Fall haftet der Arbeitgeber in Höhe des Differenzbetrages.

Anlagewechsel/Übertragung Anteilguthaben

Handelt es sich um einen Tarif mit Garantieleistung, besteht die Möglichkeit, dass ein Anlagewechsel und die Übertragung des Anteilguthabens durch den unwiderruflich bezugsberechtigten Arbeitnehmer ausgeübt und dem Versicherer unmittelbar angezeigt werden kann.

Beitragszahlung

- ☐ unveränderter Beitrag
- ☐ abweichender Beitrag und einer hiermit verbundenen Leistungsänderung.

Neue Beitragshöhe: _____ EUR
(im Rahmen der nach § 3 Nr. 63 EStG geltenden Höchstbeiträge)

Beitragszahlungsweise:

- ☐ monatlich ☐ 1/4-jährlich
- ☐ 1/2-jährlich ☐ jährlich

- ☐ Lastschriftermächtigung:

Hiermit ermächtigen wir als Arbeitgeber die HDI Pensionskasse AG widerruflich, die von uns zu entrichtenden Beträge durch Lastschrift von unserem Konto abzubuchen.
Das SEPA-Lastschriftmandat ist beigelegt.

Unterschriften

Ort/Datum _____

Unterschrift
versicherte Person* 

Unterschrift
neuer Arbeitgeber* 
ggf. Firmenstempel